

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

- des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
 der Ferienreiseverordnung (01.07. – 31.08. des Jahres)

Antragsteller

Name, Vorname	
Bezeichnung des Unternehmens	Telefon Nr.
Anschrift (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort)	

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen und/oder im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters (siehe Zulassungsbescheinigung Teil I)
PLZ, Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung), Straße Hausnummer

LKW

Kennzeichen zul. Gesamtgewicht
 Tonnen

Zugmaschine

Kennzeichen zul. Gesamtgewicht
 Tonnen

Anhänger

Kennzeichen zul. Gesamtgewicht
 Tonnen

Auflieger

Kennzeichen zul. Gesamtgewicht
 Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Bezeichnung des Gutes/der Güter
Tonnen

Gewicht

Anschrift der Ladestelle

von

Anschrift des Empfangsortes

nach

genauer Beförderungsweg

über

für die Zeit

vom:

bis:

Anschrift

Die Leerfahrt beginnt in:

Ausführliche Begründung des Antrages (ggf. Beiblatt verwenden):

Bei Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung ist anzugeben, weshalb der Transport nicht außerhalb der BAB durchgeführt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie, bevor Sie den Antrag stellen, die folgenden Hinweise:

Das **Sonntagsfahrverbot** gilt nicht für Kraftfahrzeuge, bei denen die befördernden Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z. B. Ausstellungs- und Filmfahrzeuge) und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Wirtschaftliche und wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen nicht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die **Ferienreiseverordnung** gilt für bestimmte, vom Ferienreiseverkehr hoch belastete Autobahnen und Bundesstraßen im Bundesgebiet. Sie verbietet jährlich in den Monaten Juli und August Fahrten mit Fahrzeugen und Zügen, die unter das Sonntagsfahrverbot fallen, jeweils Samstag in der Zeit von 07:00 – 22:00 Uhr auf diesen Strecken. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen Ihre Straßenverkehrsbehörde.